Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64020

21.06.2012
Nr. 65/2012
Seite 457 – 468

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (BB MA MPG) an der Fachhochschule Münster vom 21. Juni 2012

Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences

Fachbereich
Pflege und Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen (BB MA MPG) an der Fachhochschule Münster vom 21. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S.90), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Anrechnung von Leistungen 4
§ 6 Besondere Prüfungsformen 4
§ 7 Hausarbeiten 5
§ 8 Projektarbeiten 6
§ 9 Präsentationen 6
§ 10 Performanzprüfungen 6
§ 11 Portfolio 7
§ 12 Modulprüfungen des Studiums 7
§ 13 Elemente einer Modulprüfung 7
§ 14 Masterthesis 8
§ 15 Inkrafttreten 9

Anlage 1
Modulübersicht

Anlage 2
Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Das Studium soll auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische und forschungsbezogene als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Prozesse und Probleme aus den Berufsfeldern selbständig wissenschaftlich zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der Fachhochschule Münster ist ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5). Der einschlägige erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wird regelmäßig nachgewiesen durch einen Abschluss im Bereich Pflege oder Therapie mit dem Schwerpunkt Management.

(2) Der erste qualifizierte Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit im Rahmen des ersten abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(3) Studienbewerberinnen bzw. –bewerber aus nicht verwandten Bereichen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(4) Studienbewerberinnen bzw. –bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit einer Bewertung von „4" im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen", „Hörverstehen", „Schriftlicher Ausdruck", „Mündlicher Ausdruck" oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Studiengang ist als Vollzeitstudium organisiert und wird als Fernstudium auf der Basis eines blended learning Konzeptes mit einem modifizierten Blockmodell durchgeführt. Für jedes Modul werden Studienbriefe herausgegeben.

(2) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1 (Modulübersicht zum Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen) und der Anlage 2 (Studienplan zum Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen).

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Module des 1. – 3. Semesters sind voneinander unabhängig und werden im dreisemestrigen Turnus wiederholt. Demnach variiert die Semesterzugehörigkeit der Module je nach Studienbeginn, der zugleich die Kohortenzugehörigkeit bestimmt(Kohorte A, B, C; s. Anlage 1 und 2).

§ 5
Anrechnung von Leistungen

(1) Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss Pflege und Gesundheit.

(2) Die Masterthesis ist grundsätzlich im Studiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6
Besondere Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit (§ 7), einer Projektarbeit (§ 8), einer

Präsentation (§ 9), einer Performanzprüfung (§ 10), einem Portfolio bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.

(2) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.

(3) Mit der Abgabe einer besonderen Prüfungsarbeit bzw. vor einer Präsentation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei einer Projektarbeit, einer Performanzprüfung oder einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(5) Präsentationen können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurprüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 - 45.000 Zeichen Umfang und einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen, die nach Ausgabe begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 6 Monaten erstellt werden.

(3) Projektarbeiten können schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000- 45.000 Zeichen sein.

(4) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 9
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15.000 – 20.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AT PO) durchgeführt. Die

Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20-45 Minuten.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Modulprüfungen entsprechend.

§ 11
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Hausarbeiten entsprechend.

§ 12
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der Fachhochschule Münster sind die in den Anlagen aufgeführten Module durch Prüfungen erfolgreich abzuschließen. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1 (Modulübersicht zum Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen) und der Anlage 2 (Studienplan zum Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen).

(2) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

§ 13
Elemente einer Modulprüfung

(1) Modulprüfungen können in mehrere Elemente aufgeteilt werden, soweit dies für den Lernfortschritt und zur Erlangung der Kompetenzen erforderlich ist. Die Prüfungselemente können zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Prüfungsformen abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Prüfungselemente nach Anhörung der für die Modulprüfung bestellten Lehrenden sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Prüfungselemente fest. Dabei dürfen für die Modulprüfung insgesamt die in dem AT PO genannten Obergrenzen nicht überschritten werden.

(3) Jedes Element einer Modulprüfung erhält eine der Gewichtung entsprechende Anzahl von maximal erreichbaren Punkten. Die Elemente einer Modulprüfung werden durch die Vergabe von Teilpunkten bewertet. Die Gesamtnote der Modulprüfung gem. § 9 AT PO ergibt sich aus den Gesamtpunkten aller Prüfungselemente.

(4) Ist eine aus Elementen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so sind alle Prüfungselemente zu wiederholen.

§ 14
Masterthesis

(1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 70 bis 80 Seiten DIN A 4 mit insgesamt ca. 210.000 bis 240.000 Zeichen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Absatz 3 AT PO auf Antrag möglich (max. 4 Wochen)

(3) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 25 Leistungspunkte.

§ 15
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Pflege und Gesundheit vom 04. April 2012.

Münster, den 21. Juni 2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Lfd. Nr.	Module mit Teilmodulen	Zeitpunkt der Prüfungsleistung: zum Ende des Fachsemesters Kohorte A/B/C	Regelmäßiger Abschluss durch	Gewichtung der Teilmodule [LP]	Gesamt LP	Zulassungsvoraussetzung (Studienleistung)
1	**MA01 Sozialplanung**					
	MA01 Sozialplanung	1/3/2	MP	10	10	Keine
2	**MA02 Personalmanagement I**					
	MA02-a Personalmarketing in der Pflege	1/3/2	MP	5	10	Keine
	MA02-b Personalentwicklung in der Pflege			5		
3	**MA03 Sozial-/Heimrecht**					
	MA03-a Sozialrecht	1/3/2	MP	5	10	Keine
	MA03-b Heimrecht			5		
4	**MA04 Betriebswirtschaftliches Management**					
	M04 Betriebswirtschaftliches Management	2/1/3	MP	10	10	Keine
5	**MA05 Personalmanagement II**					
	MA05-a Personalbindung in der Pflege	2/1/3	MP	5	10	Keine
	MA05-b Personalbindung im Kontext der Entwicklung der Organisations- und Führungskultur			5		
6	**MA06 Arbeits-/Privatrecht**					
	MA06-a Arbeitsrecht	2/1/3	MP	5	10	Keine
	MA06-b Privatrecht			5		
7	**MA07 Sozialmarketing**					
	MA07-a Marktorientierte Unternehmensführung	3/2/1	MP	5	10	Keine
	MA07-b Presse- und Öffentlichkeitsarbeit			5		
8	**MA08 Forschungsmethoden**					
	MA08 Forschungsmethoden	3/2/1	MP	10	10	keine
9	**MA09 Managementansätze**					
	MA09-a Werteorientierte Managementkonzepte	3/2/1	MP	5	10	keine
	MA09-b Strategieorientierte Managementkonzepte			5		
10	**MA10 Projekt**					
	MA10 Projekt	4	MP	5	5	keine
13	**MA11 Masterthesis**					
	MA11 Masterthesis	4	MP	25	25	keine

Studienplan für den Master Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen

(Präsenzzeiten während der Blockphasen)

Abkürzungen: FS = Fachsemester V = Vorlesung Ü = Übung S = Seminar SU = Seminaristischer Unterricht
PE = Prüfungselement SWS = Semesterwochenstunden LP = Leistungspunkte MP = Modulprüfung

Nr.	Module mit Teilmodulen	1. FS SWS					2. FS SWS					3. FS SWS					4. FS SWS					LP	∑
	Kohorte A / B / C	V	Ü	S	SU	PE	V	Ü	S	SU	PE	V	Ü	S	SU	PE	V	Ü	S	SU	PE	Gesamt-Modul	SWS
1	MA01 / MA04 / MA07				2	MP																10	2
2	MA02 / MA05 / MA08				2	MP																10	2
3	MA03 / MA06 / MA09				2	MP																10	2
4	MA04 / MA07 / MA01									2	MP											10	2
5	MA05 / MA08 / MA02									2	MP											10	2
6	MA06 / MA09 / MA03									2	MP											10	2
7	MA07 / MA01 / MA04														2	MP						10	2
8	MA08 / MA02 / MA05														2	MP						10	2
9	MA09 / MA03 / MA06														2	MP						10	2
10	MA10 Projekt																				MP	5	
11	MA11 Masterthesis																				MP	25	
	∑ Lehrveranstaltungsarten				6					6					6								18
	∑ Lehrveranstaltungen / LP																					120	